



**boswil**  
*klingt*

**Verordnung zum Reglement über die  
Gemeindebeiträge an die  
familienergänzende Kinderbetreuung  
(KBR)**

**Gültig ab 1. Januar 2018**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
Anwendungsbereich	§ 1	3
Anspruchsberechtigung	§ 2	3
Konkubinat und Steuerdaten	§ 3	3
Abzüge	§ 4	4
Basisbeitrag	§ 5	4
Leistungsbeitrag	§ 6	4
Einstufung der Betreuungsangebote	§ 7	4
Ferienbedingte Abwesenheit	§ 8	4
Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben	§ 9	5
Neuberechnung des Elternbeitrags	§ 10	5
Beitragsermässigung	§ 11	5
Vollzug	§ 12	5
Inkrafttreten	§ 13	5
Berechnungsbeispiel		7

## **Verordnung zum Reglement über die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR)**

---

Der Gemeinderat Boswil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR) vom 28. November 2017, die nachstehende Verordnung.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das Elternbeitragsreglement wird von der Gemeinde Boswil mit den Betreuungsinstitutionen angewendet, welche über die entsprechende Betriebsbewilligung einer Gemeinde verfügen.

<sup>2</sup> Das Elternbeitragsreglement gilt für Kinder ab 4 Monate bis zum Ende der Primarschulstufe.

<sup>3</sup> Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivil und steuerrechtlichem Wohnsitz in Boswil und für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gewährt wird.

<sup>2</sup> Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 % wenn § 3 Abs. 1 zum Tragen kommt;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

<sup>3</sup> Einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

### **§ 3 Konkubinat und Steuerdaten**

<sup>1</sup> Als stabile eheähnliche Beziehung gilt das Zusammenleben eines Paares (Konkubinat) oder eine Wohngemeinschaft von über zwei Jahren.

<sup>2</sup> Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

## § 4 Abzüge

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf kommen vom massgebenden Gesamteinkommen kumulativ folgende Abzüge zur Anwendung:

- a) Allgemeiner Abzug CHF 10'000.00
- b) Abzug pro Elternteil CHF 7'000.00
- c) Abzug pro Kind CHF 3'000.00

## § 5 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Kind und Betreuungstag beim Modul Ganztagesbetreuung in Betreuungsinstitutionen.

## § 6 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 2.00 je CHF 1'000.00 (2.00 Promille) des massgebenden Beitrags gemäss KBR § 11.

## § 7 Einstufung der Betreuungsangebote

Für die Module in Betreuungsinstitutionen gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (CHF):

		Prozent	minimal	maximal
	<b>Kinderkrippen</b>			
a)	Ganztagesbetreuung	100%	20.00	95.00
b)	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00	66.50
c)	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00	47.50
	<b>Betreuung bei Tagesfamilien</b>			
d)	1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.00	9.50
	<b>Tagesstrukturen (Kinder im Schulalter)</b>			
	Frühbetreuung	10%	2.00	9.50
	Frühnachmittagsbetreuung	20%	4.00	19.00
	Spätnachmittagsbetreuung	20%	4.00	19.00
	Schulferienbetreuung (ganzer Tag)	90%	18.00	85.50
	Mittagstisch *			

\* Gemeindebeitrag pauschal CHF 6.--.

## § 8 Ferienbedingte Abwesenheit

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrages gewährt.

## **§ 9 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben**

Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben oder Unterlagen über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird den Eltern in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Neuberechnung des Elternbeitrags**

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrags erfolgt

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neuberechnung: Verändern sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, Schulden) um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr, so sind die Eltern bei einem Anstieg um diesen Betrag verpflichtet, bei einer Reduktion um denselben Betrag berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen.

<sup>3</sup> Bei Neuberechnungen wegen dauernd veränderter Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.

<sup>4</sup> Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

## **§ 11 Beitragsermässigung**

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter der §§ 7 und 8 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde Boswil.

## **§ 12 Vollzug**

Die Abteilung Soziale Dienste der Gemeinde Boswil ist mit der operativen Umsetzung beauftragt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Boswil, 28. November 2017

**GEMEINDERAT BOSWIL**  
Gemeindeammann

*Michael Weber*

Gemeindeschreiber

*Daniel Wicki*

## Anhang

### Berechnungsbeispiel Familie Muster

#### 1 Ausgangslage

Familie Muster hat zwei Kinder, Alex und Fiona. Beide Elternteile sind berufstätig. Sie weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000 aus. Das steuerbare Vermögen beträgt CHF 30'000.

#### 2 Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	CHF	50'000
Steuerbares Einkommen zu 20 %	CHF	6'000
<b>Massgebendes Gesamteinkommen</b>	<b>CHF</b>	<b>56'000</b>

#### 3 Abzüge

Abzug pro Familie	CHF	10'000
Abzug pro Elternteil 2 x CHF 7'000	CHF	14'000
Abzug pro Kind 2 x CHF 3'000	CHF	6'000
<b>Total Abzüge</b>	<b>CHF</b>	<b>30'000</b>

#### 4 Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	56'000
./. Abzüge	CHF	30'000
<b>Massgebender Beitrag</b>	<b>CHF</b>	<b>26'000</b>

#### 5 Leistungsbeitrag

(2.00 ‰ des massgebenden Beitrages = Abschöpfungsgrad)	<b>CHF</b>	<b>52.00</b>
--	------------	--------------

#### 6 Normbeitrag

Minimaler Elternbeitrag	CHF	20.00
Leistungsbeitrag	CHF	52.00
<b>Normbeitrag</b>	<b>CHF</b>	<b>72.00</b>

## 7 Festlegung Elternbeitrag

Alex besucht die Krippe an drei Tagen, Fiona an zwei halben Tagen mit Mittagessen. Der Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

	<b>Alex</b>	<b>Fiona</b>
Normbeitrag Familie	CHF 72.00	CHF 72.00
Einstufungssatz	100 %	70 %
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 72.00 x 100 % = CHF 72.00	CHF 72.00 x 70 % = CHF 50.40
Nutzung Angebot	3 mal	2 mal
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag	3 x CHF 72.00 x 4.2 = CHF 907.20	2 x CHF 50.40 x 4.2 = CHF 423.35